



Herrn  
Klaus Mindrup MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Enak Ferlemann, MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Beauftragter der Bundesregierung  
für den Schienenverkehr

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250  
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

### **Betreff: Fragen zum Schienenlärmschutzgesetz**

Bezug: Ihr Schreiben vom 09.03.2021  
Aktenzeichen: E 12/5181.19/3  
Datum: Berlin, *13.04.2021*  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.03.2021, in dem Sie das Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG) und das darin geregelte Betriebsverbot für laute Güterwagen ansprechen.

Sie fragen, wie das Betriebsverbot lauter Güterwagen überwacht wird. Die Kontrolle über die Einhaltung der Lärmschutzvorgaben des Gesetzes einschließlich des Betriebsverbotes obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Sie erfolgt überwiegend durch einen Datenabgleich im Nachgang zur Fahrt. Hierfür lässt sich das EBA von den Betreibern der Schienenwege und Zugangsberechtigten die relevanten Daten aller Zugfahrten übermitteln. Anhand derer prüft die Behörde, ob die Zuweisung von Schienenwegkapazitäten richtig erfolgte und ob auch tatsächlich nur solche Güterzüge eingestellt worden sind, die bei der Trassenanmeldung angegeben wurden. Darüber hinaus führt das EBA Stichproben während des laufenden Betriebs durch.

Stellt das EBA Verstöße gegen das Betriebsverbot oder die Vorgaben zur Trassenutzung fest, kann es grundsätzlich strecken- und tageszeitbezogene Höchstgeschwindigkeiten oder nächtliche Fahrverbote aussprechen. Soweit die Verstöße fahrlässig oder vorsätzlich erfolgen und deshalb eine Ordnungswidrigkeit darstellen, können sie mit einer Geldbuße geahndet werden. Ihre Höhe bemisst sich nach der Qualität des Verstoßes und kann bis zu 50.000 Euro betragen.





Seite 2 von 2

In der laufenden Fahrplanperiode 2020/2021 setzt das EBA die Sanktionen auf Weisung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) allerdings aus. Damit reagierte das BMVI auf die pandemiebedingten erheblichen Verzögerungen bei der Umrüstung von Güterwagen in verschiedenen Mitgliedstaaten. Durch den Verzicht auf Sanktionen sollen unbillige Härten für den Sektor vermieden werden.

Die Kontrollen des EBA kommen hingegen uneingeschränkt zur Anwendung. Die Ergebnisse der ersten Regelüberwachung lassen darauf schließen, dass die Lärmschutzvorgaben auch trotz ausgesetzter Sanktionen weitgehend eingehalten werden: Von insgesamt 264 Zügen führten lediglich vier Züge laute Güterwagen mit. Als Grund gaben die verantwortlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen Verzögerungen bei der Umrüstung ihrer Güterwagen an.

Abschließend erkundigen Sie sich danach, wie die tatsächlichen Lärmpegel gemessen werden. Wie dargestellt, werden Verstöße gegen das Betriebsverbot des Schienenlärmschutzgesetzes nicht über Messungen, sondern anhand der übermittelten Daten festgestellt. Unabhängig vom Schienenlärmschutzgesetz führt das EBA im Auftrag des BMVI seit 2019 im Rahmen seines Lärm-Monitorings Messungen des Schienenverkehrslärms durch. Hierfür wurden bundesweit 19 Messstationen eingerichtet. Sie decken rund zwei Drittel des Schienengüterverkehrs ab und messen täglich rund 3.500 vorbeifahrende Züge. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf einer eigens hierfür eingerichteten Website: [www.laerm-monitoring.de](http://www.laerm-monitoring.de).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann